



Informationsveranstaltung vom 6. November 2007

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich begrüsse Sie herzlich zur 3. Informationsveranstaltung zur Einführung der NFA und freue mich, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind.

Vor 3 Jahren haben wir Sie erstmals über unsere Absichten zur Umsetzung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen orientiert.

Wir haben Ihnen an der ersten Informationsveranstaltung den ehrgeizigen Zeitplan des Kantons Zürich zur Umsetzung der NFA vorgestellt und die anstehenden Arbeiten aufgezeigt.

Wir haben Ihnen vor 3 Jahren zugesichert, dass die Einführung der NFA nicht mit einem Leistungsabbau verbunden ist. Weiter haben wir versprochen, dass nicht jeder Kanton eine eigene Lösung erarbeiten wird, sondern dass wir uns dafür einsetzen wollen, dass sich die Kantone untereinander absprechen und gemeinsam nach Lösungen suchen. Wir stehen wenige Tage vor der Einführung der NFA, Zeit also, Bilanz zu ziehen. Haben wir die Ziele erreicht? Haben wir unsere Versprechen gehalten?

Ich meine, dass wir zu Recht stolz auf das Erreichte sein dürfen, auch wenn mir sehr wohl bewusst ist, dass Eigenlob immer einen etwas anrühigen Geruch hat.

Trotzdem;

Der Zeitplan zur Umsetzung der NFA konnte eingehalten werden.



Das IEG liegt vor und ist vom Kantonsrat verabschiedet worden. Wir können davon ausgehen, dass das Gesetz über die Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt wird.

Die Verordnung zum IEG ist erarbeitet und befindet sich zurzeit in der Beratung beim Regierungsrat.

Die Richtlinien für die Voraussetzungen zur Bewilligung von Invalideneinrichtungen liegen vor und sind Ihnen zugestellt worden.

Die Richtlinien über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich haben Sie ebenfalls bereits zur Kenntnisnahme erhalten.

Weiter haben Sie die Richtlinien zur Rechnungslegung erhalten, die es Ihnen und uns ermöglichen, die Betriebsrechnungen zu vereinheitlichen und längerfristig zu vergleichen. Herr Dr. Eichenberger wird Ihnen gleich anschliessend an meine Ausführungen die Richtlinien erläutern.

Wir haben zusammen mit der Hochschule Luzern die im IFEG geforderte Bedarfsplanung in Angriff genommen und erstellen zurzeit mit Ihrer Unterstützung das Angebotsinventar der Invalideneinrichtungen im Kanton Zürich.

Der auf den 1. Januar 2008 versprochene Beitritt zur IVSE liegt zurzeit zur Beschlussfassung dem Regierungsrat vor. Wir gehen davon aus, dass der Beitritt damit fristgerecht auf den 1. Januar 2008 erfolgen kann. Beantragt ist der Beitritt zu allen 4 Bereichen.

Vor dem Hintergrund des geplanten Beitritts zur IVSE haben wir zusammen mit den Suchttherapieeinrichtungen ein leistungsbezogenes System zur finanziellen Abgeltung erarbeitet, das am 1. Januar 2008 in Kraft tritt.



Im Vorfeld der NFA wurde die Befürchtung geäußert, dass jeder Kanton im Behindertenbereich eine eigene, mit andern Kantonen nicht abgesprochene Umsetzungslösung suche, was dann zu einem ungeordneten Wildwuchs zum Nachteil der Behinderten führen würde.

Das Gegenteil ist der Fall. Die Kantone haben sich unter dem Dach der SODK über die Umsetzung der IFEG-Vorgaben im Behindertenbereich weitgehend verständigt und abgesprochen.

Der Kanton Zürich hat sich auf nationaler Ebene aktiv an der Diskussion über alle Fragen und Problemstellungen im Zusammenhang mit der Einführung der NFA beteiligt und sich über alle Arbeiten und Ergebnisse mit den andern Kantonen ausgetauscht. Unter anderem hat der Kanton Zürich in Zusammenarbeit mit andern Kantonen aber auch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Interessengemeinschaft Umsetzung NFA auf nationaler Ebene definiert, was unter den für die Übergangszeit geforderten „bisherigen Leistungen“ zu verstehen ist.

Arbeiten, die nicht bereits auf den 1. Januar 2008 vorliegen müssen, haben wir zurückgestellt. Dazu gehört als wohl wichtigster Teil das im IFEG vorgesehene Behindertenkonzept, das frühestens auf den 1. Januar 2011 vorliegen muss.

Die rasche und zielstrebige Einführung der NFA wäre ohne Ihre Beteiligung und Unterstützung nicht möglich gewesen. Dafür möchte ich mich bei Ihnen ganz herzlich bedanken. Sie können sich darauf verlassen, dass wir auch die nun noch folgenden Aufgabenstellungen engagiert angehen und Lösungen erarbeiten, die Ihre Zustimmung - so hoffen wir wenigstens - finden werden.

Wir möchten die heutige Informationsveranstaltung nutzen, Sie eingehender über wichtige Teile der NFA-Umsetzung, die auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten, zu informieren.



Ich werde Sie gleich anschliessend über das IEG in Kenntnis setzen. Herr Dr. Eichenberger wird Sie - wie bereits erwähnt - über die Richtlinien des Kantonalen Sozialamts ins Bild setzen. Herr Bachmann orientiert Sie über den Stand der IVSE. Herr Professor StremLOW stellt Ihnen die Bedarfsplanung vor. Es bleibt genügend Zeit für Ihre Fragen. Wie immer laden wir Sie anschliessend an unsere Ausführungen zum Apéro ein.

Ich komme zum Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEG). Dieses Gesetz bildet die Grundlage in den kommenden Jahren für unsere Zusammenarbeit. Es lohnt sich also, etwas genauer hinzuschauen.

Das IEG war Teil der Gesamtvorlage der Gesetzesänderungen zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs. Die Gesetzesvorlagen wurden in einer eigens dafür geschaffenen Spezialkommission des Kantonsrats behandelt. Die Spezialkommission musste insgesamt über 7 Gesetzesänderungen oder neue Gesetze beraten. 3 dieser 7 Gesetze betrafen die Sicherheitsdirektion.

Das IEG bietet eine moderne und übersichtliche gesetzliche Regelung für die Invalideneinrichtungen, die den Vorgaben des Bundes entspricht. Das Gesetz ermöglicht es dem Kanton, eine stärkere Rolle in der Planung, Steuerung und Finanzierung wahrzunehmen. Das ist notwendig, weil sich der Bund vollständig aus der Finanzierung der Invalideneinrichtungen zurückzieht.

Grundlage des IEG ist das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG). Mit dem IFEG hat der Bund den Handlungsspielraum der Kantone weitgehend festgelegt. Das IEG richtet sich in allen wesentlichen Punkten nach dem IFEG aus. Das IFEG umfasst lediglich 10 Artikel. In diesen 10 Artikeln wird festgelegt, was als Institution zur Förderung der Eingliederung gilt, welche Anerkennungs voraussetzung sie erfüllen müssen, damit sie vom Kanton anerkannt werden können, wie sich die Kantone an den Kosten beteiligen und wer Anspruch auf Subventionen hat. Das IFEG verpflichtet die Kantone zudem, ein Behindertenkonzept und eine Bedarfsplanung zu erarbeiten. Als



wichtige Neuerung verlangt das IFEG, dass keine invalide Person wegen der Aufenthaltskosten in einer Invalideneinrichtung Sozialhilfe beziehen darf.

Die Vorgaben des IFEG sind für die Kantone verpflichtend und sie bilden sich damit auch im IEG ab.

Ich möchte Ihnen nun gerne die wichtigsten Artikel des Gesetzes über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEG) vorstellen.

Folie 3

Zweck

§ 1. ¹Dieses Gesetz gewährleistet ein bedarfsgerechtes Angebot an Einrichtungen mit Wohn- und Arbeitsplätzen für erwachsene invalide Menschen aus dem Kanton Zürich. Diese Einrichtungen sorgen für die Unterbringung, Beschäftigung, Betreuung und Förderung mit dem Ziel der Integration der betroffenen Menschen.

Folie 4

²Das Angebot trägt den Grundsätzen der Qualität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung und erfolgt auf der Grundlage einer Bedarfsplanung.

Das IEG gewährleistet, dass invaliden Menschen aus dem Kanton Zürich, die darauf angewiesen sind, ein bedarfsgerechtes Angebot an Einrichtungen für die Unterbringung, Beschäftigung, Betreuung und Förderung zur Verfügung steht. Der vorliegende Zweckartikel ist das Ergebnis langer und ausführlicher Diskussionen in der Spezialkommission aber auch im Kantonsrat. Diese Formulierung hat letztlich von allen Seiten grosse Zustimmung und Akzeptanz gefunden.



Folie 5

Geltungsbereich

§ 3. ¹Das Gesetz gilt für Einrichtungen für erwachsene invalide Menschen. Als Einrichtungen gelten Institutionen im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG).

²Der Regierungsrat kann die Einrichtungen näher umschreiben.

³Das Gesetz gilt nicht für Einrichtungen, die dem Sozialhilferecht, dem Gesundheitsrecht oder dem Strafvollzugsrecht unterstehen.

Unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen die bereits bisher von der Invalidenversicherung gemäss Art. 73 IVG beitragsberechtigten Einrichtungen, namentlich Wohnheime, Aussenwohngruppen, Wohn- und Lebensgemeinschaften, Werkstätten, Beschäftigungsstätten und Tagesstätten für erwachsene invalide Menschen. Diese Einrichtungen werden heute überall dort, wo mehr als 50 Prozent der Betreuten eine IV-Rente beziehen, vom Bundesamt für Sozialversicherung mit kollektiven Beiträgen der IV finanziert. Die heute gültigen Regelungen hat der Kanton im Gesetz übernommen und sie sollen weiterhin Gültigkeit haben.

In Abs. 3 wird die Abgrenzung der Invalideneinrichtungen zu Einrichtungen, die für gleiche oder ähnliche Zielgruppen Leistungen erbringen, geregelt. Damit sind Institutionen gemeint, die unter das Sozialhilferecht fallen, z.B. Therapieeinrichtungen für suchtmittelabhängige Menschen, Unterkünfte für sozial Randständige aber auch Durchgangszentren für Asylsuchende. Nicht unter das IEG fallen auch die Alters- und Pflegeheime und Einrichtungen, die ausschliesslich im Bereich der beruflichen Eingliederung tätig sind.



Folie 6

Invalidität

§ 4. Der Begriff der Invalidität entspricht demjenigen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG).

Sie fragen sich möglicherweise weshalb wir im Gesetz den Begriff „Invalid oder Invalidler“ verwenden und nicht die gängigere und aktuellere Bezeichnung „Behinderung“. Unsere Wortwahl „Invalidität“ entspricht derjenigen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG). Invalidität wird hier als voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit bezeichnet. Der Begriff „Invalidität“ stimmt mit der Terminologie in Art. 112b BV überein. Die Bundesverfassung unterscheidet zwischen dieser Bezeichnung, die im Zusammenhang mit den Sozialversicherungen verwendet wird, und dem weiter gefassten Begriff der Menschen mit Behinderungen (Art. 8 Abs. 4 BV), der im Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3) Anwendung findet. Den Begriff „Invalidität“ mussten wir für die Wahrung der rechtlichen Vorgaben auch im IEG verwenden, er wird so auch im IFEG und wie eben erwähnt, in der Bundesverfassung gebraucht. Die Terminologie Invalidität wurde bei der Behandlung des NFA in den eidgenössischen Räten bestätigt.

Folie 7

Bewilligungspflicht

§ 5. ¹Der Betrieb von Einrichtungen gemäss § 3 Abs. 1 bedarf einer Betriebsbewilligung der Direktion.

²Einrichtungen mit einer Betriebsbewilligung werden in der Bedarfsplanung gemäss § 13 aufgeführt.

Alle Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich benötigen eine Betriebsbewilligung der zuständigen Sicherheitsdirektion, soweit sie mehr als fünf Personen

3. Informationsveranstaltung über die Neugestaltung des Finanzausgleichs vom 6. November 2007



betreuen. Mit der Betriebsbewilligungspflicht sollen alle Einrichtungen die Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 1 IFEG erfüllen (bedarfsgerechtes Infrastruktur- und Leistungsangebot, nötiges Fachpersonal, wirtschaftliche Betriebsführung, auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierende einheitliche Rechnungslegung, transparente Aufnahmebedingungen, schriftliche Information über Rechte und Pflichten der invaliden Personen und deren Angehörigen, Wahrung der Persönlichkeitsrechte der invaliden Personen [Recht auf Selbstbestimmung, auf Privatsphäre, auf individuelle Förderung, auf soziale Kontakte, auf Schutz vor Missbrauch und Misshandlung, sowie das Recht auf Mitwirkung für sich und seine Angehörigen], Entlohnung für wirtschaftlich verwertbare Tätigkeiten, Sicherstellung von behinderungsbedingt notwendigen Fahrten zu und von Werk- und Tagesstätten, Gewährleistung der Qualitätssicherung). Die Sicherheitsdirektion greift ein, wenn diese Anforderungen nicht eingehalten werden.

Folie 8

Betriebsbewilligung

§6. ¹Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen von Art. 5 Abs. 1 IFEG erfüllt werden.

²Die Direktion legt fest, welche Angaben die Betriebsbewilligungsgesuche enthalten müssen, und regelt das Nähere zum Verfahren.

Folie 9

³Die Betriebsbewilligung wird entzogen, wenn

- a. die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt sind oder
- b. Auflagen nicht erfüllt werden.



Folie 10

⁴Vor dem Entzug ergeht eine Verwarnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung der festgestellten Mängel.

⁵Die Direktion kann die sofortige Schliessung einer Einrichtung verfügen, wenn eine ernsthafte Gefahr für die invaliden Menschen besteht oder unmittelbar droht.

Die Voraussetzungen, welche von den Einrichtungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung erfüllt werden müssen, entsprechen im Wesentlichen den Kriterien der derzeit geltenden qualitativen Bedingungen für den Anspruch auf IV-Subventionen. In allen Einrichtungen kommen diese Kriterien zur Anwendung. Sie werden im IFEG, auf welches vorliegendes Gesetz verweist, in den Grundzügen definiert und mit den Richtlinien des Kantonalen Sozialamts über die Bewilligung konkretisiert.

Folie 11

Beitragsberechtigung

§ 7. ¹Die Direktion stellt die Beitragsberechtigung fest, wenn

- a. die Einrichtung über eine Betriebsbewilligung verfügt,
- b. die Einrichtung über anerkannte Instrumente zur Sicherung der Qualität verfügt und den Nachweis für eine zweckmässige Betriebsführung erbringt,

Folie 12

c. Angebot und Konzept der Einrichtung einem ausgewiesenen quantitativen und qualitativen Bedarf des Kantons entsprechen und mit seiner Bedarfsplanung gemäss § 13 übereinstimmen.

²Die Beitragsberechtigung wird für die ganze Einrichtung oder einzelne ihrer Teilbereiche festgestellt.



Folie 13

³Sie ist bis zum Ablauf der betreffenden Bedarfsplanungsperiode befristet und wird unter den Voraussetzungen ihrer erstmaligen Feststellung erneuert. Eine Nichterneuerung der Beitragsberechtigung aus Gründen, die nicht die Einrichtung zu verantworten hat, ist mindestens zwölf Monate vor Ablauf der Bedarfsplanungsperiode anzuzeigen.

Folie 14

⁴Die Direktion legt fest, welche Angaben die Beitragsberechtigungsgesuche enthalten müssen, und regelt das Nähere zum Verfahren.

Die Beitragsberechtigung ist ein zentrales Steuerungsinstrument des Kantons. Eine Einrichtung ist nur beitragsberechtigt, wenn sie die qualitativen Voraussetzungen erfüllt und über anerkannte Instrumente zur Sicherung der Qualität verfügt. Sie muss zudem den Nachweis für eine zweckmässige Betriebsführung erbringen und das Angebot und das Konzept müssen einem ausgewiesenen qualitativen und quantitativen Bedarf des Kantons entsprechen und mit seiner Bedarfsplanung übereinstimmen. Diese Bestimmungen werden in den Richtlinien des Kantonalen Sozialamts über die Gewährung von Betriebsbeiträgen konkretisiert.

Folie 15

Trägerschaft und Organisation

§ 9. ¹Die Trägerschaft einer Einrichtung muss die Rechtsform einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen oder privaten Rechts haben und einen gemeinnützigen Zweck verfolgen. Die Direktion kann Ausnahmen bewilligen.

²Die Organe der Trägerschaft und die Leitung der Einrichtung müssen unabhängig voneinander sein.



Folie 16

³Der Regierungsrat erlässt weitere Bestimmungen zur Organisation der Einrichtungen.

⁴Der Kanton kann ausnahmsweise Einrichtungen für erwachsene invalide Menschen auch selber führen. Der Regierungsrat beschliesst über die Errichtung und den Zweck von kantonalen Einrichtungen und regelt deren Organisation und Betrieb.

In diesem Gesetzesparagrafen möchte ich lediglich auf Absatz 2 hinweisen. Es geht hier um die Gewaltentrennung zwischen operativer Leitung und strategischer Führung. Nur wenn die strategische Führung unabhängig von der operativen Leitung funktioniert, kann die erforderliche Unabhängigkeit, die für die interne Kontrolle und Aufsicht notwendig ist, gewährleistet werden.

Im vorliegenden Gesetz wird der Grundsatz verankert, dass der Kanton selbst als Träger Einrichtungen für erwachsene Menschen in Invalideneinrichtungen führen kann. Das soll nun aber keinesfalls die Regel sein oder werden. Ich kann Ihnen versichern, dass wir, wenn immer möglich, keine operativen Leitungsfunktionen für die Führung von Heimen übernehmen und Sie in keiner Weise konkurrenzieren wollen. Es geht bei diesem Paragrafen lediglich darum, dass die beiden heutigen kantonalen Einrichtungen weitergeführt werden können.

Folie 17

Aufsicht

§ 12. ¹Die Einrichtungen unterstehen der Aufsicht des Bezirksrates. Dieser überprüft regelmässig, ob die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung und die Beitragsberechtigung eingehalten sind. Die Oberaufsicht liegt bei der Direktion.

²Den Aufsichtsbehörden sind auf Verlangen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.



Folie 18

³Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung meldet den Aufsichtsbehörden unverzüglich gravierende Vorkommnisse wie schwere Unfälle oder strafbare Handlungen.

Es geht bei Absatz 3 nicht darum, dass Sie uns jeden Bagatellzwischenfall, wie z.B. das Stehlen des Taschengeldes melden. Wir meinen aber, dass Sie uns alle Zwischenfälle, die über das übliche Mass hinausgehen, melden. Bei der Einschätzung, was unter „übliches Mass“ verstanden wird, ist gesunder Menschenverstand gefordert. Es geht hier auch um die Schutzfunktion, die Sie gegenüber den invaliden Personen haben. Wenn ein ernsthafter Zwischenfall vorliegt, können sich dahinter gravierendere Probleme verbergen, die genauer angeschaut werden müssen. Deshalb ist es wichtig, dass wir als Bewilligungsinstanz von ernsthaften Vorfällen in Kenntnis gesetzt werden.

Folie 19

Bedarfsplanung

§ 13. ¹Die Direktion plant das bedarfsgerechte Angebot zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen invaliden Menschen. Die Planungsperioden betragen in der Regel drei Jahre.

²Die Direktion unterbreitet dem Regierungsrat die Planung zur Genehmigung.

Über die Bedarfsplanung, die im IFEG verlangt wird, wird Sie anschliessend Herr Prof. StremLOW eingehend orientieren. Ich verzichte deshalb auf zusätzliche Erläuterungen.



Folie 20

Leistungsvereinbarungen

§ 14. ¹ Der Kanton und die beitragsberechtigten Einrichtungen schliessen Leistungsvereinbarungen ab, die sich in der Regel über mehrere Jahre erstrecken. Bei der Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen ist das wirtschaftliche Handeln der Einrichtungen zu fördern.

Wir werden mit Ihnen ab 1. Januar 2008 Leistungsvereinbarungen abschliessen, verschiedenen Institutionen konnten wir die neuen Verträge bereits zustellen.

Folie 21

Bauvorhaben und Anschaffungen

§ 15. ¹ Bauvorhaben und grössere Anschaffungen der beitragsberechtigten Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der Direktion.

²Der Kanton kann Subventionen an Bauvorhaben und Anschaffungen bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren.

Folie 22

³Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren der Genehmigung, die anrechenbaren Baukosten und die Beitragshöhe.

Bauvorhaben und grössere Anschaffungen (Betriebseinrichtungen und Ausstattungen) haben Auswirkungen auf die Bedarfsplanung. Weil wir mit kantonalen Mitteln die Bauprojekte (und Anschaffungen) massgeblich finanzieren, bedürfen sowohl Bauvorhaben wie auch Anschaffungen der Genehmigung der zuständigen Direktion. An der bisherigen Praxis soll nichts geändert werden. Auch in Zukunft sollen Bauvor-



haben und Anschaffungen durch kantonale Beiträge im bisherigen Umfang geleistet werden.

In der Verordnung zum IEG werden die anrechenbaren Baukosten, die Beitragshöhe sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Genehmigung festgelegt. Das bisherige mehrstufige Bewilligungsverfahren wird beibehalten. Die Prüfung der Baugesuche wird ebenfalls wie bis anhin in Zusammenarbeit mit der Baudirektion erfolgen.

Folie 23

Kostentragung durch Kanton

§ 16. ¹Soweit die Kosten nicht von anderen Leistungspflichtigen zu decken sind, trägt der Kanton die Kosten der kantonalen Einrichtungen und leistet Kostenanteile bis zur vollen Höhe

- a. für die in den Leistungsvereinbarungen geregelten Leistungsabgeltungen,
- b. für die Kosten der bewilligten Leistungen von ausserkantonalen Einrichtungen.

Folie 24

²Der Regierungsrat kann Vorschriften über die Rechnungsführung und Rechnungslegung, die Anrechnung von Aufwendungen und Erträgen der Einrichtungen, die wirtschaftliche Leistungserbringung und über die Taxgestaltung erlassen.

Längerfristig möchten wir sicherstellen, dass die Rechnungen der einzelnen Institutionen verglichen werden können. Wir haben deshalb Vorschriften zur Rechnungslegung erlassen, die Ihnen bekannt sind. Es muss für alle Einrichtungen klar sein, welche Regeln für die Rechnungsführung und Rechnungslegung gelten und welche Aufwendungen und Erträge in der Betriebsrechnung anrechenbar sind. Nur so können wir Leistungs- und Kostenvergleiche im Rahmen eines Benchmarking durchführen.



Folie 25

Zusammenarbeit und Aufnahmepflicht

§ 17. ¹Die Direktion fördert die Koordination. Sie kann jede Einrichtung zur Zusammenarbeit verpflichten.

²Sie kann beitragsberechtigte Einrichtungen im Einzelfall verpflichten, erwachsene invalide Menschen aufzunehmen.

Die Zusammenarbeit und Koordination unter den Einrichtungen und zwischen den Beteiligten kann unter Verantwortung des Kantons optimiert werden, auch wenn wir wissen, dass aus Ihrer Sicht und aus Sicht der Fachverbände schon eine sehr gute und oft auch enge Zusammenarbeit gepflegt wird. Eine engere Zusammenarbeit und Koordination ist vor allem für Einrichtungen mit ähnlicher Zielgruppe und gleichem oder zumindest überschneidendem Einzugsgebiet denkbar. Mit der Koordination und einer engeren Zusammenarbeit können im Einzelfall fachlich und betriebswirtschaftlich sinnvolle Lösungen gefunden werden. Zudem sollen auch die Angehörigen und die einweisenden Stellen bei der Suche nach einem geeigneten Platz unterstützt werden. Wir möchten deshalb auch, dass die Konzepte der Einrichtungen künftig verbindliche Regelungen zur Koordination und zur Zusammenarbeit enthalten.

Die Aufnahme einzelner Menschen mit einer schweren und mehrfachen Behinderung oder einem schwierigen Sozialverhalten kann aufgrund der geltenden Gesetzgebung nicht durchgesetzt werden. Dies kann zu unnötigen Härten für die Betroffenen und ihre Angehörigen oder zu Fehlplatzierungen führen. Aus diesem Grund sieht das Gesetz vor, dass die Sicherheitsdirektion in Einzelfällen beitragsberechtigte Einrichtungen verpflichten kann, einen Menschen, für welchen kein Platz gefunden werden konnte, aufzunehmen.



Folie 26

Beratende Kommission

§ 18. ¹Der Regierungsrat bildet eine beratende Kommission für Fragen im Bereich der Einrichtungen für erwachsene invalide Menschen.

²Die Kommission setzt sich aus Vertretungen des Kantons, der Gemeinden, der Behindertenorganisationen und der Einrichtungen zusammen.

Der Regierungsrat hat sich entschieden auch im neuen Gesetz die Möglichkeit einer beratenden Kommission zu schaffen. Wir gehen heute davon aus, dass sich die beratende Kommission aus Vertretungen des Kantons, der Gemeinden, der Behindertenorganisationen und der Einrichtungen zusammensetzt. Es muss sichergestellt werden, dass alle massgebenden Stellen einbezogen werden. Auch wenn die Einzelheiten zurzeit noch nicht festgelegt sind, kann doch davon ausgegangen werden, dass die beratende Kommission gross wird, damit wirklich alle beteiligten und betroffenen Personen und Kreise einbezogen werden können.

Folie 27

Interkantonale Zusammenarbeit

§ 20. Der Regierungsrat kann interkantonale Verträge über die Unterbringung von erwachsenen invaliden Menschen in geeigneten Einrichtungen abschliessen.

Zur IVSE wird Sie Herr Bachmann anschliessend ausführlich informieren.

Folie 28

Pilotprojekte

§ 21. ¹Um Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Hilfe für erwachsene invalide Menschen zu erhalten, kann der Regierungsrat Pilotprojekte bewilligen, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

²Die Projekte werden befristet und evaluiert.



Der Kanton kann Pilotprojekte bewilligen. Zurzeit liegen aber noch keine konkreten Planungen vor. Das wohl zurzeit bekannteste Pilotprojekt ist das vom BSV initiierte Projekt der Assistenzdienste, an dem sich der Kanton Zürich aber nicht beteiligt und welches auch nicht im direkten Zusammenhang zur Heimfinanzierung steht.

Folie 29

Kantonales Konzept

§ 22. Der Regierungsrat erlässt auf Antrag der Direktion ein Konzept zur Förderung der Eingliederung erwachsener invalider Menschen gemäss Art. 10 IFEG.

Wie im IFEG vorgesehen, wird im IEG auch auf gesetzlicher Stufe geregelt, dass der Kanton ein Behindertenkonzept erarbeiten muss. Ich habe Ihnen bereits gesagt, dass die Arbeiten für das Behindertenkonzept erst im Laufe des nächsten Jahres aufgenommen werden können; wir waren mit der Umsetzung NFA auf den 1. Januar 2008 mehr als ausgelastet.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und hoffe, dass es mir gelungen ist, Ihnen die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen des neuen IEG näher zu bringen.

Ruedi Hofstetter